

Professionalisierungen im Umweltrecht des ausgehenden Jahrhunderts: sanitary engineering in den USA und Rauchschadensforschung in Sachsen

Gleim, Andreas

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gleim, A. (1987). Professionalisierungen im Umweltrecht des ausgehenden Jahrhunderts: sanitary engineering in den USA und Rauchschadensforschung in Sachsen. In J. Friedrichs (Hrsg.), *23. Deutscher Soziologentag 1986: Sektions- und Ad-hoc-Gruppen* (S. 261-264). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-151088>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Professionalisierungen im Umweltrecht des ausgehenden Jahrhunderts – sanitary engineering in den USA und Rauchschadensforschung in Sachsen

Andreas Gleim (Bremen/Hamburg)

Mitte des 19. Jahrhunderts beginnen in der Umgebung der Freiburger Hütten in Sachsen die Wälder zu sterben. Ende des 19. Jahrhunderts haben sich die Techniken zur Emissionsbegrenzung und Verteilung dort grundlegend verändert. Und es ist ein neues Berufsbild entstanden, das des Ökotoxikologen. Zur selben Zeit wird in den großen Städten der USA die Beseitigung der Fäkalabfälle revolutioniert : Aus in privater Regie fortzuschaffenden und z.T. verwertbaren Feststoffen werden kommunale Abwässer. Die Einbindung dieser neuen Nutzung in das Geflecht bestehender Nutzungen der Gewässer gelingt nur mit Hilfe der neuen Profession der sanitary engineers.

Berufsarbeit im Weberschen Sinn als auf den Erwerb gerichtete Tätigkeit, die eine vom gesellschaftlichen Status losgelöste Qualität hat, mithin Dichotomie von Arbeitswelt und Lebenswelt, ist einerseits Kategorie bürgerlicher Autonomie an sich; andererseits ist Professionalisierung als Aussonderung bestimmter Sachverhalte aus der Lebenswelt oder Ausdifferenzierung tradierter Berufsbilder ständiger Prozeß, der der Ausdehnung der Warenproduktion und steigendem gesellschaftlichem Konzertierungsbedarf folgt. Professionalisierung als Gegenstand soziologischer Betrachtung ist mithin der Kommunikationsprozeß, der zur Antizipation besonders fachlich geprägter Dienstleistungen führt, ebenso wie der Versuch der Selbstfindung der neuen Profession und ihr Versuch, einmal anerkannte Kompetenz zu verstetigen und zu monopolisieren. Dieser Prozeß kann mit der Entwertung allgemeinen Wissens, vor dessen Hintergrund erst das Besondere sichtbar wird, verbunden sein.

Eine Fülle von Untersuchungen befaßt sich, gerade für die technischen Berufe in dem hier interessierenden Zeitraum, mit den Selbstfindungsstrategien entstehender Berufe, ebenso wie mit der Bedeutung von Rekrutierungssystemen für deren Verstetigung und Anpassungsfähigkeit (1). Bei diesen auf einen subjektiven Begriff von Professionalisierung bezogenen Studien bleibt das Agens, das diesen Prozeß einmal anregte, außen vor; es wird erst bemerkt, wenn es defizitär wird und eine Profession um

die Zuweisung von Aufgaben kämpfen muß. Da die in der Literatur vorausgesetzten subjektiven Motive wie Statusgewinn und Monopolisierung von Einkommensquellen als residuale Kategorien Ausdifferenzierungsprozesse nicht erklären können, interessiert der Stoffwechselprozeß zwischen dem die Isolation einer Aufgabe aus dem tradierten Kanon beginnenden System und dem durch diesen Vorgang angeregten System, das im Prozeß der Selbstfindung die Abspaltung von Kompetenz beschleunigen muß. Dieser Anregungsprozeß ist nicht altruistisch, seine Motive sollen für zwei Fälle skizziert werden. Da Professionen in statu nascendi in besonderer Weise auf Öffentlichkeit angewiesen sind, scheint die hier zugrunde liegende Literaturstudie eine angemessene Methode.

Dabei lautet die erste Hypothese, daß der Kompetenzvorsprung neuer Berufe besonders groß ist, daß Professionen mit einem Kompetenzvorsprung beginnen, den sie gegen den nachrückenden allgemeinen Diskurs, der lernt, mit ihnen zu sprechen, verteidigen müssen. Daraus ergibt sich die zweite Hypothese, daß Professionalisierung im Sinne der Anregung eines neuen Berufsbildes eine geeignete Strategie sein kann, um in Situationen des Versagens bestehender Regelungsmodelle die Durchsetzung eines neuen Instrumentariums durch temporäre Nichtentscheidung zu ermöglichen; das anregende System versteckt sich gleichsam hinter aus der Sachkompetenz herrührenden, aber über sie hinausreichenden Dignität des neuen Berufes. Die dritte Hypothese geht schließlich dahin, daß aus dem Rechtssystem heraus solche Anregung besonders leicht möglich ist, weil aus der juristischen Allzuständigkeit im bürgerlichen Rechtsstaat auch eine relative Allkompetenz der Juristen folgt : Diese können als Spezialisten für das Allgemeine besondere Kompetenz anregen, ohne die eigene zu gefährden. Ihre Leistung liegt in der dogmatisch kunstgerechten Zurichtung einer Rechtsfrage auf einen der außerjuridischen Begutachtung anheimzugebenen Tatbestand, in der damit bewirkten Simplifizierung komplexer Interessenkonflikte.

Das Baumsterben in Sachsen ereignet sich zu einer Zeit, in der die Geschäftsbedingungen zwischen industriellen Bodennutzern und Urproduzenten noch nicht gesichert sind. Allerdings sind entscheidende Schritte getan, die besonders in den Preußischen Gewerbeordnungen von 1831, 1835 und 1848 sichtbar werden. Es sind dies die Abspaltung einer bloß technischen Außenwirkung des sozialen Systems Fabrik und die Aufspaltung dieser in einen betriebsinternen und einen auf die Nachbarschaft bezogenen Teil (2).

Als in den 1840er Jahren die Waldbesitzer in der Umgebung der staatlichen Freiburger Hütten Aufwuchsschäden feststellen und darüber auch im Wortsinn Klage führen, wird eine intensive Untersuchung aufgenommen. Denn der Hüttenbetrieb befindet sich inmitten ausgedehnter Wälder und der staatlichen Forstversuchsanstalt, die ihren Teil leisten soll, auch die Urproduktion auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen. Diese Exponenten des Umbruchs liefern sich einen für die Gründerjahre unzeitgemäßen Wettlauf: Während die Biologen versuchen, ihr analytisches Instrumentarium den rasch wachsenden Umweltwirkungen der Hütte anzupassen, versucht die Hütte durch fortschrittliche Rückhaltetechniken und Emissionsverteilung zum Musterbetrieb zu avancieren. Dies auch aus ökonomischem Kalkül, da sie unter dem Druck der Schadensersatzklagen steht. Im Jahre 1855 war die Hypothese von der "Säurekrankheit" erstmals geäußert und die erste Entschädigung gezahlt worden, diese erreichen 1864 ihr Maximum. 1861 wird das sächsische Gewerbegesetz verabschiedet, nach dessen § 30 wegen "Belästigung oder beeinträchtigter Nutzung fremden Eigentums" nicht mehr auf Änderung oder Beseitigung einer industriellen Anlage erkannt werden konnte (3).

In diesem Konflikt wird folgende Anregungsfunktion des Justizsystems sichtbar: Begonnen hatten Forschungen über die Auswirkungen von Röstgasen auf Pflanzen in dem autonomen wissenschaftlichen Bereich. Diese standen unter dem erklärten Ziel, eine unschädliche Dosis zu finden. Der zivilrechtliche Konflikt lenkt diese Frage um auf die nach einer quantifizierbaren Beziehung zwischen Emission und Schaden, die durch die Bestellung von Gutachtern in die entsprechende scientific community getragen wird. Sie verdrängt dort die Frage nach der unschädlichen Dosis, die das bereits faktisch etablierte Modell des Primates industrieller Nutzung bei partieller Entschädigung ja nur gefährden kann. Sie führt andererseits dazu, daß sich Kenntnisse und Methoden über den Stoffwechselprozeß zwischen Fabrik und Wald vom allgemeinen biologischen Kanon abspalten und eine kleine Gruppe von Ökotoxikologen entsteht. Am Ende des Prozesses ist die Frage nach der Zumutbarkeit der beachtlichen Fabriknutzung völlig ausgeklammert; vor den Augen des ins einer Neutralität befestigten Richters kämpfen die Parteien, indem sie ihre Biologen ins Feld führen.

Ungefähr zur selben Zeit vollzieht sich in den USA ein Wandel in der Behandlung von Fäkalabfällen. Das Wachstum der Agglomeratationen und die Einführung des Wasserklosetts zwingen zur Anlage von Abwasserkanälen. Mit

deren Einmündung in den nächsten größeren Fluß ist der Konflikt zwischen Ober- und Unterlieger, häufig noch durch Staats- oder Countygrenzen getrennt, programmiert. Die Zahl der Typhustoten in den großen Städten, die ihr Trinkwasser nun aus kontaminierten Oberflächenwassern entnehmen steigt stark, obwohl man durch die Anlage der Abwassersysteme doch gerade die Seuchengefahr mindern wollte (4). In diesen sowohl zivil- als auch öffentlichrechtlich geführten Auseinandersetzungen scheidet die Lösung, kommunale Abwassersysteme und ihre Ausleitung in den Vorfluter zu verbieten, aus, da die rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Planungs- und Finanzierungsbeginn und Erkenntnis der Schädigung in den entsprechenden Statistiken einen zu großen Nachlauf haben. Auf der Ebene isolierter Rechte der Nutzung sowohl für Trink- als auch für Abwässernutzung kann eine solche Lösung aber auch nicht gefunden werden. Diese liegt in der Absonderung einer besonderen technischen Kompetenz für Einleitungs- und Aufbereitungsstandards. Die hier entstehende Profession der "sanitary engineers" kann bestimmte Anforderungen sowohl an die Abwasserreinigung als auch an die Flußwasseraufbereitung als Stand der Technik (5) formulieren, und damit den zugrundeliegenden ursprünglichen Entscheidungsbedarf über konfligierende Rechtsgüter umgehen. Es wird mithin ein Niveau von Rücksichtnahme und Sorgfalt weder der gesellschaftlichen Praxis noch einer auf die neue Qualität der Beeinträchtigung aufgeblendeten vorfindlichen rechtlichen Risikoverteilung entnommen, sondern von der Präposition der neuen Profession abgeschrieben.

Anmerkungen

- (1) Vgl. etwa LUNDGREEN, P. 1975 : Techniker in Preußen während der frühen Industrialisierung, Berlin; SCHOLL, L.U. 1979 : Bürokratisierung und Professionalisierung (Technikgeschichte Bd. 46; GISPEN, C.W.R. 1983 : Selbstverständnis und Professionalisierung deutscher Ingenieure (Technikgeschichte Bd. 50)
- (2) Der Konflikt ist damit ganz anderer Qualität als die Auseinandersetzungen, über die in der Literatur über die frühe Industrialisierung berichtet und in denen bürgerlicherseits gegen das soziale System Fabrik opponiert wird; solche sind etwa bei MIECK, I. 1967 : Arem corrumpere non licet (Technikgeschichte Bd.34) beschrieben
- (3) Eine gute Übersicht über den sächsischen Konflikt, auch über das Selbstbewußtsein der beteiligten Biologen vermittelt WISLICENUS, H. 1901 : Zur Beurtheilung und Abwehr von Rauchschiäden (Z.f.angewandte Chemie)
- (4) Zu den amerikanischen Konflikten : ARMSTRONG, E.L. (ed.) 1976 : History of Public Works in the US 1776-1976 pp. 217-246 und 399-430; TARR, J. 1984 : A Retrospective Assessment of Wastewater Technology (Technology & Culture Vol. 25); für die europäische Situation, die wegen stärkerer Zentralen friedlicher ist DUNBAR, W.P. 1912 : Leitfaden, München